

TARIFVERTRAG
für arbeitnehmerähnliche freie
Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

Zwischen

dem **BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.**
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverleger und Digitalpublisher Verband Hamburg e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V.,
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.,
Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V.

- einerseits -

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

sowie

der **Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland;

fachlich: für alle Verlage, die Tageszeitungen herausgeben;

persönlich: für alle hauptberuflichen freien Journalisten und Journalistinnen, die als arbeitnehmerähnlich im Sinne des § 3 gelten, soweit sie für Tageszeitungen aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

§ 2 Hauptberuflich freie Journalisten/Journalistinnen

Hauptberuflich freie Journalisten/Journalistinnen sind nur solche freien Journalisten/Journalistinnen, die ihre Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend aus journalistischer Tätigkeit beziehen. Als hauptberuflich freier Journalist/freie Journalistin im Sinne dieses Tarifvertrages gilt nicht, wer aus seiner freiberuflichen journalistischen Tätigkeit monatlich regelmäßig weniger als 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches bezieht (diese wird kalenderjährlich angepasst und beträgt im Jahr 2025 1.498 Euro im Monat).

§ 3 Arbeitnehmerähnliche freie Journalisten und Journalistinnen

1. Als arbeitnehmerähnliche/r freier Journalist/freie Journalistin im Sinne dieses Tarifvertrages gilt nur, wer:
 - a) wirtschaftlich abhängig (Abs.2) und vergleichbar einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin sozial schutzbedürftig (Abs.3) ist und
 - b) die dem Verlag geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Dritten erbringt.
2. Wirtschaftlich abhängig ist nur, wer für Text- und Bildbeiträge für einen Verlag oder Konzern nach Art des § 18 des Aktiengesetzes im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens ein Drittel des Entgeltes erzielt, das ihm für seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.
3. Sozial schutzbedürftig ist nur, wer auf die Einkünfte aus journalistischer Tätigkeit zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.
4. Der Journalist/die Journalistin kann tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er/sie dem verpflichteten Verlag (§ 4) angezeigt hat, dass er/sie als arbeitnehmerähnliche/r freier Journalist/freie Journalistin im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Verlages von ihm/ihr schriftlich zu versichern. Darüber hinaus ist er/sie auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen des § 2 und/oder des vorstehenden Abs. 2 und/oder des Abs. 5 mit einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Berechnung nachzuweisen. Erweisen sich die Angaben des freien Journalisten/der freien Journalistin als richtig, so trägt der Verlag die Mindestkosten.
5. Ein Sinken der Bezüge unter die Mindestgrenze des § 2 Satz 2 ist für die Dauer von sechs Monaten unschädlich.

Protokollnotiz zu § 3:

Dritte im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b sind nicht Partner und Bürogemeinschaften, ferner nicht Sekretärinnen oder Ehepartner, die Hilfsdienste, also keine journalistische Arbeit, leisten.

§ 4 Verpflichteter Verlag

Rechte nach diesem Tarifvertrag können jeweils nur gegenüber dem einzelnen Verlag geltend gemacht werden, dem gegenüber der freie Journalist/die freie Journalistin die Voraussetzungen des § 3 erfüllt (verpflichteter Verlag).

§ 5 Grundlagen der Honorarberechnung

1. Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrages und die Höhe der Auflage.
2. Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage der Ausgaben zugrunde zu legen, in denen der Beitrag veröffentlicht worden ist. Die Berechnung des Honorars nach der verkauften Auflage gilt, falls nicht anders vereinbart ist, auch für Beiträge, die von Zentralredaktionen mit ständiger Satzherstellung zur Veröffentlichung in den angeschlossenen Zeitungen verwertet werden; den freien Journalisten/Journalistinnen sind in solchen Fällen auf Verlangen die angeschlossenen Zeitungen und die verkaufte Auflage anzugeben.

§ 6 Honorare für Textbeiträge

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach der Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben.

Die Honorare betragen:

Bei einer Auf- lage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	über 100.000
----------------------------	--------	--------	--------	---------	-----------------

Cent bis 28.02.2025

a) für Nachrichten und Berichte:

Erstdruckrecht	65	71	86	104	119
Zweitdruckrecht	55	58	64	78	88

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Erstdruckrecht	81	86	110	132	164
Zweitdruckrecht	62	64	83	100	124

Cent ab 01.03.2025

a) für Nachrichten und Berichte:

Erstdruckrecht	66	72	88	106	121
Zweitdruckrecht	56	59	65	80	90

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Erstdruckrecht	83	88	112	135	167
Zweitdruckrecht	63	65	85	102	126

Cent ab 01.05.2025

a) für Nachrichten und Berichte:

Erstdruckrecht	67	73	90	108	123
Zweitdruckrecht	57	60	66	81	92

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Erstdruckrecht	84	90	114	137	170
Zweitdruckrecht	64	66	86	104	128

Cent ab 01.02.2026

a) für Nachrichten und Berichte:

Erstdruckrecht	69	75	93	111	127
Zweitdruckrecht	59	62	68	83	95

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Erstdruckrecht	87	93	117	141	175
Zweitdruckrecht	66	68	89	107	132

Cent ab 01.02.2027

a) für Nachrichten und Berichte:

Erstdruckrecht	70	77	95	113	130
----------------	----	----	----	-----	-----

**TARIFVERTRAG für arbeitnehmerähnliche freie
Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen 2025**

Zweitdruckrecht	60	63	69	85	97
b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:					
Erstdruckrecht	89	95	119	144	179
Zweitdruckrecht	67	69	91	109	135

c) Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

d) Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

Protokollnotiz zu § 6:

Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen

$$\frac{\text{Buchstaben der Druckzeile} \times \text{Honorarsatz für Normalzeile}}{37}$$

§ 7 Honorare für Bildbeiträge

Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten folgende Honorare:

Bei einer Auf- lage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	über 100.000
Euro bis 28.02.2025					
Erstdruckrecht	46,10	53,00	60,40	78,00	94,70
Zweitdruckrecht	36,70	42,40	45,20	60,40	71,80
Euro ab 01.03.2025					
Erstdruckrecht	47,00	54,00	61,60	79,50	96,50
Zweitdruckrecht	37,40	43,20	46,10	61,60	73,20
Euro ab 01.05.2025					
Erstdruckrecht	47,80	54,90	62,70	80,90	98,20
Zweitdruckrecht	38,00	43,90	46,90	62,70	74,50
Euro ab 01.02.2026					
Erstdruckrecht	49,20	56,50	64,60	83,30	101,10
Zweitdruckrecht	39,10	45,20	48,30	64,60	76,70
Euro ab 01.02.2027					
Erstdruckrecht	50,20	57,60	65,90	85,00	103,10
Zweitdruckrecht	39,90	46,10	49,30	65,90	78,20

c) Das Bildhonorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Bildes ein. Soweit das nicht der Fall ist, können angemessene Abschläge vorgenommen werden.

d) Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen, Farbaufnahmen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

e) Honorare für Archivbilder unterliegen freier Vereinbarung und richten sich nach dem Umfang der übertragenen Rechte, der beim Ankauf festzulegen ist.

§ 8 Pauschalisten

1. Anstelle der in §§ 6 und 7 aufgeführten Honorare kann auch die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart werden.

2. Bei Bemessung der Pauschale ist nicht die Summe der veröffentlichten Zeilen oder Bilder ausschlaggebend, vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalls, ggf. auch zusätzliche Leistungen eines Vertragspartners zu berücksichtigen.

3. Werden die Honorarsätze (§§ 6,7) geändert, ist die Höhe der Pauschale zu überprüfen.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3

Die Pauschale ist zu denselben Prozentsätzen und zu denselben Zeitpunkten anzuheben wie die Honorare in §§ 6 und 7 des Tarifvertrages.

§ 9 Ersatz von Auslagen

Bei bestellten Beiträgen sind nach vorheriger Vereinbarung dem freien Journalisten/der freien Journalistin die notwendigen Auslagen gegen Nachweis zu erstatten.

§ 10 Angebot

1. Bei Einsendung oder bei Vorlage ist anzugeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung, zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angabe nicht, dann gilt der Beitrag als zum Zweitdruck angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.
2. Eingesandte Bilder müssen den Urhebervermerk tragen. Mit seinem/ihrem Angebot steht der freie Journalist /die freie Journalistin dafür ein, dass er/sie das alleinige Verfügungsrecht besitzt. Entsteht durch die Bildveröffentlichung dem Verlag aus anderen Gründen als dem mangelnden Verfügungsrecht ein Schaden, so haftet der freie Journalist, die freie Journalistin bei Verschulden.
3. Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist/die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.

§ 11 Annahme

1. Unverlangt eingesandte Beiträge werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung unverlangt eingereichter und mit Rückporto versehener Beiträge muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beiträge erfolgen, andernfalls sind auch für diese Beiträge die entsprechenden Honorare zu zahlen.
2. Die Entscheidung über den Ankauf aktueller Bilder muss bei persönlicher Vorlage unverzüglich getroffen werden.
3. Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten/der freien Journalistin von der Redaktion erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, so ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrages ergeben hätte.
4. Wird ein bestellter oder angenommener Beitrag (Wort oder Bild) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung veröffentlicht, so kann der freie Journalist/die freie Journalistin schriftlich eine Nachfrist von einem Monat für die Veröffentlichung setzen und zugleich für den Fall der nicht fristgerechten Veröffentlichung zum Ablauf der Nachfrist kündigen. Die Nachfrist beginnt mit dem Zugang der Ankündigung. Nach Ablauf der Nachfrist kann der freie Journalist/die freie Journalistin über den Beitrag anderweitig verfügen. Der Anspruch auf das Honorar Abs. 3) bleibt in diesem Fall bestehen. Mit dem Ablauf der Nachfrist erlischt das Nutzungsrecht des Verlages. Die Rückrufrechte gemäß §§ 41,42 UrhG bleiben unberührt.
5. Nicht als bestellt gelten solche Bilder, die der Verlag nur zur Sichtung ihrer Verwendbarkeit angefordert hat. In diesen Fällen ist der Verlag verpflichtet, dem Journalisten/der Journalistin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bilder mitzuteilen, welche der eingegangenen Bilder er verwenden will. Soll keine Verwendung erfolgen, ist der Verlag verpflichtet, die Bilder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Journalisten/die Journalistin zurückzusenden.

§ 12 Fälligkeit

1. Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und gezahlt sein.
2. Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist. Ist eine feste Vergütung vereinbart, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der volle Betrag zu zahlen. Bei einem nach Zeilen zu berechnenden Honorar ist eine Abschlagszahlung von mindestens 80 v.H. des voraussichtlichen Honorars zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach erfolgter Veröffentlichung vorzunehmen.

§ 13 Urheberrechtliche Bestimmungen

1. Beim **Erstdruckrecht** (modifiziertes ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird (vgl. § 5 Abs. 2); der freie Journalist/die freie Journalistin darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
2. Beim **Zweitdruckrecht** (einfaches Nutzungsrecht gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 UrhG) muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet im Sinne des Abs. 1 rechnen; der freie Journalist/die freie Journalistin kann also den gleichen Beitrag auch vor der Veröffentlichung in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
3. Das **Alleinveröffentlichungsrecht** (Exklusivrecht/ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) schließt eine anderweitige Verfügung des Journalisten/der Journalistin über den Beitrag im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin aus. Will der Verlag verhindern, dass der von ihm erworbene Beitrag nach der Veröffentlichung anderweitig erscheinen kann, so muss das besonders vereinbart werden.
4. Im Zweifel erhält der Verlag nur das Recht zur **einmaligen Veröffentlichung** des Beitrags in den Ausgaben, für die er angenommen ist (vgl. § 5 Abs. 2).
5. Wird ein **Bild für das Archiv** angekauft, so erwirbt der Verlag das Eigentum an dem Abzug und gleichzeitig das unbefristete Recht zur Veröffentlichung dieses Bildes ohne vorherige Rückfrage beim Urheber.

Für jede Veröffentlichung des Bildes steht dem Urheber das Abdruckhonorar zu, falls dieses nicht bereits beim Ankauf durch ein Pauschal-Abdruckhonorar abgegolten worden ist. Eine weitergehende Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse bedarf besonderer Vereinbarung.
6. Bei Bildbeiträgen ist der Urheber/die Urheberin anzugeben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein Sammelvermerk für eine Seite oder für Bilderserien ist lediglich unter Hinzufügung der Bildzahl zulässig.

§ 14 Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare nach diesem Vertrag sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der verpflichtete Verlag (§ 4) die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist/die Journalistin der Regelbesteuerung unterliegt.

§ 15 Beendigung der Zusammenarbeit

1. Wer nach einer mindestens sechsmonatigen ständigen Zusammenarbeit keine Beiträge mehr liefern bzw. annehmen will, hat dies der anderen Seite mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzukündigen. Bei mehr als zehnjähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit verlängert sich die Ankündigungsfrist auf drei, bei mehr als zwanzigjähriger

**TARIFVERTRAG für arbeitnehmerähnliche freie
Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen 2025**

ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit auf sechs Monate.

2. Das Vertragsverhältnis eines Pauschalisten/einer Pauschalistin kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der ersten sechs Monate der Zusammenarbeit im Pauschalverhältnis kann bis zum 15. eines Monats zu dessen Ende gekündigt werden.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen – vorbehaltlich Abs. 2 – bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat schriftlich geltend gemacht werden, in dem der freie Journalist/die freie Journalistin eine Abrechnung erhalten hat.

2. Ansprüche für die ersten sechs Monate der Zusammenarbeit bzw. seit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages können bis zum Ablauf des neunten Monats der Zusammenarbeit bzw. der Geltung dieses Tarifvertrags geltend gemacht werden.

3. Eine spätere Geltendmachung als nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Er kann mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum 31. Dezember 2027, ansonsten jeweils mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

3. Bereits bestehende günstigere Einzelvereinbarungen dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht verschlechtert werden. Sie können jedoch soweit angerechnet werden, als sich die Gesamtbedingungen für den freien Journalisten nicht verschlechtern.

Hamburg, 18. Juli 2025	
BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.	Deutscher Journalisten-Verband e.V. - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Georg Wallraf	Mika Beuster
Dr. Sonja Boss	Christian Wienzeck
Volker Kaufels	Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di
Werner Müller	Christoph Schmitz-Dethlefsen
Birgit Wieland	Matthias von Fintel